

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

- I. Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ergänzungssatzung (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB)
 - Versorgungsleitung (unterirdisch) (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
 - zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der inetz GmbH (Schutzstreifen)
- II. Kartenzeichen**
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Gebäude
- III. Hinweise**
 - NS** Elektroleitung - Mittelspannung
 - Bemaßung / Einmessung (Breite: mittlere Geltungsbereich Abstand: Geltungsbereich zur Leitungsrecht)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- § 1 Geltungsbereich:**
 - Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 723 der Gemarkung Gelenau.
- § 2 Zulässigkeit des Vorhabens:**
 - In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden die Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen.
 - Innerhalb der unter § 1 - Geltungsbereich festgesetzten Bereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.
- § 3 Weitere Festsetzungen:**
 - Innerhalb der Ergänzungsfläche sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.
 - Für die zeichnerisch festgesetzte Fläche "LR 1" wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einer Breite von je 1,00 m zu Gunsten der inetz GmbH festgesetzt.

- § 4 Naturschutzfachliche Festsetzungen:**
 - Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 1a u. § 9 Abs. 1a BauGB sind innerhalb der Ergänzungsfläche sowie der unmittelbar südöstlich angrenzenden Fläche umzusetzen. Es ist je angefangene 125 m² Grundstücksfläche 1 standortgerechter Laubbaum (siehe Artenliste A) oder ein standortgerechter Obstbaum (siehe Artenliste B) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ kann auch je angefangene 15 m² Grundstücksfläche 1 m Hecke (siehe Artenliste A) gepflanzt werden. Eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzung ist ebenfalls möglich.
 - Bei Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ist dieser bei der entsprechenden Umsetzung d. Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück anrechenbar.

Hinweise:

- Bei der Bauausführung sind u. a. folgende bodenschutzrechtliche und altlastenseitige Hinweise zu beachten:
 - Mit Grund u. Boden ist sparsam u. schonend umzugehen. Bodenversiegel. sind auf das notwendige Maß zu beschränken u. landwirtschaftl. genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgewandelt werden.
 - Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten u. funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).
 - Nach der derzeitigen Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächs. Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Zeigen sich im Rahmen von Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich dem Referat Umwelt u. Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.
 - Aus den vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie Dresden bereitgestellten Erosionsgefährdungskarten zur potenziellen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ist ersichtlich, dass d. geplante Bau im Bereich von Flächen liegt, für die großflächig eine sehr hohe potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ausgewiesen ist. Die Bodenerosionsgefährdung gilt bei unbedecktem oder gering mit Vegetation bedecktem Boden der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aus diesem Grund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mögl. Beeinträchtigungen o. Schäden durch Bodenablagerungen infolge von Bodenerosionsereignissen nicht ausgeschlossen werden können.
- Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vor. Zum Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonenschutz, die zu beachten sind:
 - Das Strahlenschutzgesetzes (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153- 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert v. 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.
 - Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderl. Maßn. zum Feuchteschutz eingehalten werden.
 - Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen Maßn. durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßn. zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßn. erforderlich und zumutbar sind.
 - Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete n. § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtl. Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen den Referenzwert v. 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

- Da das zu überplanende Gebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonenschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV durchzuführen:
 - Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
 - gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem u. Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
 - Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Fraxinus excelsior
 - Loniceria nigra
 - Prunus spinosa
 - Malus sylvestris
 - Prunus avium
 - Pyrus pyrastrer
 - Quercus robur
 - Tilia cordata
 - Ulmus glabra
- Hinweise des Sächsischen Oberbergamtes zu Bergbauberechtigungen:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Nicolas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Hinweise des Sächsischen Oberbergamtes zu Altbergbau, Hohlraumgebieten:
Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.
Über eventuell angebrochene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordn. des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr über d. Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden u. Reststößen (Sächsische Hohlraumverordn. - SachsHohlVVO) vom 20.02.2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

- Das Vorhaben wird in einem durch das Landesamt für Archäologie registrierten archäologischen Gebiet durchgeführt. In einer erstellten Kartierung zur Ortslage Gelenau ist die archäologische Relevanzzone mit der Nr.: D-88060-01 erfasst. Bei Erdarbeiten können archäologische Bodenfund auftreten, die vor Zerstörung zu sichern sind. Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 14 des SachsDSchG. Danach bedürfen sämtliche Erarbeiten (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
Das Landesamt für Archäologie bittet um Aufnahme der nachstehenden Aufgaben:
 - Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mind. 3 Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
 - Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern [D-88060-01]). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit d. Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

- Gemäß Auskunft des Leitungsträgers zur vorhandenen Gasleitung mit Schutzstreifen gelten nachfolgende Bau- und Nutzungsbeschränkungen:
 - Die Mitteldruck-Gasleitung besitzt einen Schutzstreifen von 2,0m (1,0 m beidseitig der Leitung)
 - Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt werden und ist unbefestigter Oberfläche nicht mit schwerem Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden.
 - Bei der Planung und Bauausführung ist das DVGW-Regelwerk zu beachten.
 - Ein Überbauen von Gasleitungen einschließl. Schutzstreifen im Sinne des DVGW-Regelwerkes ist unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen, baulichen Anlagen u.ä. wird grundsätzlich als Überbauung gewertet.
 - Mindestabstände werden wie folgt festgelegt: Abstand zu Kabeln, Ver- u. Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen $\geq 0,2$ m und bei Parallelage $\geq 0,4$ m
 - Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. + 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßn. ist grundsätzlich ein Abstand von $> 2,5$ m zw. Stammachse u. Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.
 - Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung
 - Änderungen des Oberflächenniveaus / Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Deckungsangaben im Lageplan wurden im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt.
 - Im Baufeld befindliche Mess- u. Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden.
 - Vor der Ausführungsphase von Tiefbauarbeiten besteht für die mit der Ausführung beauftragte Firma eine Erkundigungspflicht hinsichtlich aktueller Planunterlagen.

6. empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste:

Artenliste A - Bäume und Sträucher		Artenliste B - Obstbäume	
Acer campestre	Feldahorn	Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		
Carpinus betulus	Hainbuche		
Corylus colurna	Baumhasel		
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche		
Juglans regia	Walnuß		
Malus sylvestris	Holzapfel		
Prunus avium	Vogelkirsche		
Pyrus pyrastrer	Wild-Birne		
Quercus robur	Stieleiche		
Tilia cordata	Winterlinde		
Ulmus glabra	Bergulme		
	Amelanchier in Arten		
	Berberis vulgaris		
	Corylus avellana		
	Cornus sanguinea		
	Crataegus in Arten		
	Lonicera nigra		
	Prunus spinosa		
	Rosa corymbifera		
	Sambucus nigra		
	Sorbus aucuparia		
	Spiraea in Arten		
	Viburnum opulus		
	Felsenbirne		
	Berberitze		
	Strauchnuss		
	Roter Hartriegel		
	Weißdorn		
	Schwarze Heckenkirsche		
	Schlehe		
	Heckenrose		
	Schwarzer Holunder		
	Gemeine Eberesche		
	Spierstrauch		
	Gemeiner Schneeball		

- 7. Hinweise zum Artenschutz - Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Schutz, um einen Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu gewährleisten:
Fledermäuse:
 - bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zw. 20:00 und 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten**Vögel:**
 - Der Neuntöter u. die Turteltaube sind aufgrund der Lebensraumsprüche potentiell als Nahrungsgast u. als Brutvogel möglich, es kann zumindest aufgrund der Lebens-raumsprüche nicht ganz ausgeschlossen werden. Es ist unmittelbar vor Baubeginn die Fläche durch eine fachlich geeignete Person auf potenzielle Brutstätten im Zeit-raum April - Juli zu untersuchen. Eine Beeinträchtigung der Brutstätten der Art im Rahmen der Umsetzung d. Maßnahme ist bei fehlendem Nachweis nicht zu erwarten.
 - für d. besonders geschützten Arten (Grünflink, Ringeltaube, Stieglitz), welche offene u. halboffene Landschaften als Lebensraum / Biotop - an Waldrändern, aufgelockerte Waldbestände, Feldgehölzen u. / o. gebüschreiche Ränder - bevorzugen, mit Nistgelegenheiten in Sträuchern / Gebüsch und Laubgehölzen, gilt:
 - unmittelbar vor Baubeginn die Fläche durch eine fachlich geeignete Person auf potenzielle Brutstätten zu untersuchen (Brutzeit zw. März - August / September)
 - Beeinträchtigung der Brutstätten bei fehlendem Nachweis nicht zu erwarten
 - für die besonders geschützten Arten (Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Wachtel, Zaunkönig), welche offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten (Bodenbrüter) bevorzugen, gilt:
 - unmittelbar vor Baubeginn die Fläche durch eine fachlich geeignete Person auf potenzielle Brutstätten zu untersuchen (Brutzeit zwischen März - August)
 - Beeinträchtigung der Brutstätten bei fehlendem Nachweis nicht zu erwarten

ERGÄNZUNGSSATZUNG "Teilfläche Flurstück 723" der Gemeinde Gelenau / Erzgeb.:

Die Gemeinde Gelenau / Erzgeb. erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie nach §89 **der Sächsischen Bauordnung** (SächsBO) der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit §4 **der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gelenau / Erzgeb. am die Ergänzungssatzung "Teilfläche Flurstück 723" der Gemeinde Gelenau / Erzgeb. in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss
Die Ergänzungssatzung wurde vom Gemeinderat am 15.06.2021 (Beschluss Nr. 13 / 2021) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gelenau / Erzgeb. (amtliches Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
- Der Gemeinderat hat am (Beschluss Nr. / 2021) den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
- Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich o. zur Niederschrift vorgebracht werden können u. das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gelenau / Erzgeb. (amtliches Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
- Abwägung Entwurf
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am (Beschluss Nr. / 2021) abgewogen.

Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	

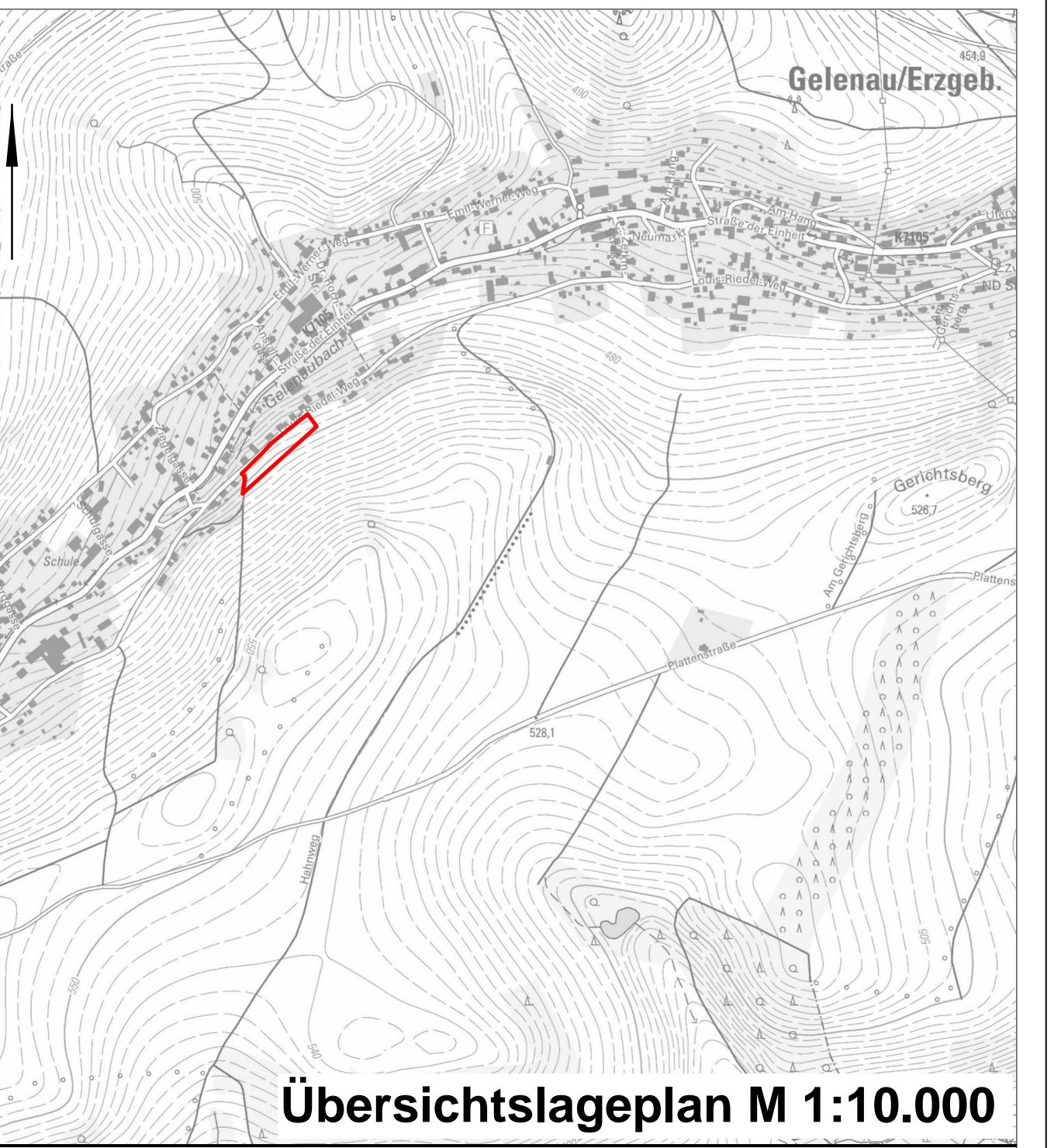
Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	
Gelenau / Erzgeb.,	Siegel
	Knut Schreiter Bürgermeister	

RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Satzung ist auf Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet u. im Verfahren behandelt worden:

- Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz** (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S.229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist

Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für Gelenau/Erzgeb. mit Stand vom 06.04.2021 dar. (Quelle Flurstücksgrenzen / ALK: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0). Das amtliche Lage- / Höhen Bezugssystem ist ETRS UTM33 / DHHN92.



Gemeinde Gelenau/Erzgeb. Landkreis: Erzgebirgskreis

Vorhaben: **ERGÄNZUNGSSATZUNG "Teilfläche Flurstück 723"** gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Entwurf Juni 2021 M 1:1.000

Bestandteile: Planzeichnung und textliche Festsetzungen

	M1 Ingenieurgesellschaft mbH
	Industriestraße 1 Tel: 03771/3402048